

**Grundlagen
für gute
Bibliotheken**

**Leitlinien
für
Entscheider**

Inhalt

Gesellschaftlicher Wandel durch Bibliotheken	3
Leistungs- und Qualitätsindikatoren für Bibliotheken in Städten und Gemeinden	5
Leistungs- und Qualitätsindikatoren für Hochschulbibliotheken	9
Materialien zu einem Bibliotheksgesetz	15

Gesellschaftlicher Wandel durch Bibliotheken

Bibliotheken gehören zu den wichtigsten Dienstleistern in der Wissensgesellschaft und leisten einen positiven Beitrag zu den Herausforderungen der deutschen Bildungsgesellschaft:

- ▶ Lebenslanges Lernen
- ▶ Kulturelle Vielfalt
- ▶ Soziale Integration
- ▶ Überwindung der »digitalen Spaltung«
- ▶ Freier Zugang zu den relevanten Informationen unserer Gesellschaft

Die Statistiken sprechen eine deutliche Sprache:

Mit über 200 Millionen Besuchern jährlich sind die Bibliotheken die am meisten genutzten Kultur- und Bildungseinrichtungen:

- ▶ Jeder Bundesbürger sucht durchschnittlich mindestens 2 Mal pro Jahr eine Bibliothek auf.
- ▶ 670.000 Menschen besuchen täglich Bibliotheken.
- ▶ 11 Millionen Menschen haben einen Bibliotheksausweis.
- ▶ Rund 430 Millionen Medien werden jährlich aus Bibliotheken ausgeliehen.
- ▶ Internetangebote der Bibliotheken werden weltweit jährlich millionenfach abgerufen.

Die Bundesvereinigung der deutschen Bibliotheks- und Informationsverbände – BID – präsentiert Ihnen mit dieser Broschüre ein aktuelles Bild der deutschen Bibliotheken und deren Leistungen für die Bildungs- und Wissensgesellschaft Deutschlands.

Mit den »21 guten Gründen für gute Bibliotheken« können Sie die Wirkung der deutschen Bibliotheken neu entdecken; sie geben Ihnen zusammen mit diesen »Leitlinien« Anhaltspunkte für strategische Entscheidungen zu den Bibliotheken in Ihrem Verantwortungsbereich.

Leistungs- und Qualitätsindikatoren für Bibliotheken in Städten und Gemeinden

Akzeptanz, Angebot, Zugänglichkeit, Raum und Personal – diese fünf Dimensionen beschreiben Leistungen und Qualität von öffentlichen Bibliotheken.

Mit den vorliegenden Leistungszahlen und Messgrößen werden Maßstäbe gesetzt, die sicherstellen, dass öffentliche Bibliotheken ihre gesellschaftlichen Aufgaben nachhaltig erfüllen können.

Indikatoren

1. Akzeptanz des Angebotes

Das Medien- und Dienstleistungsangebot der Bibliothek ist auf die Nachfrage der Kunden ausgerichtet. Gemessen wird die Akzeptanz des Angebots an der Intensität der Nutzung. Die Ausleihe von Medien oder die Inanspruchnahme der Medienangebote und Dienstleistungen vor Ort, wie zum Beispiel Informationsanfragen oder Datenbankrecherchen, sind Formen der Nutzung von Bibliotheken. Voraussetzung für diese Nutzungsformen ist der Besuch der Bibliothek.

Indikator für die Akzeptanz des Angebots:

- ▶ Die Bibliothek erzielt jährlich mindestens 3 000 physische Besuche je 1 000 Einwohner ihres Einzugsgebietes.

Künftig werden Methoden zur Verfügung stehen, die standardisiert und zuverlässig virtuelle Bibliotheksbesuche, d.h. die Nutzung webbasierter Bibliotheksservices (z.B. die Nutzung elektronischer Kataloge, E-Books etc.) messen. Erste Ergebnisse zeigen, dass diese virtuellen Besuche mindestens in der gleichen Größenordnung wie die physischen Besuche liegen werden.

Für die Bibliothek als Bildungseinrichtung sind Schülerinnen und Schüler eine besonders wichtige Zielgruppe. Ihrer Akzeptanz der Angebote wird besondere Bedeutung beigemessen.

Indikator für die Akzeptanz des Angebots durch Schülerinnen und Schüler:

- ▶ Mindestens 60 % der Schüler einer Kommune sind aktive Nutzer der Öffentlichen Bibliothek.

Die Kundenzufriedenheit wird regelmäßig – mindestens alle 2 Jahre – durch Umfragen ermittelt. Die Bewertung der Dienstleistung der Bibliothek erfolgt dabei bei Erwachsenen über 18 Jahre auf einer Skala von sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend und mangelhaft.

Indikator für Kundenzufriedenheit:

- ▶ Mehr als 90 % der Kundinnen und Kunden bewerten die Bibliotheksleistungen mit gut oder sehr gut.

Bei Kindern und Jugendlichen sind die Bewertungen auf eine Skala von gut, befriedigend und schlecht konzentriert.

Indikator für Kundenzufriedenheit bei Kindern und Jugendlichen:

- ▶ Mehr als 75 % der Kinder und Jugendlichen bewerten die Bibliotheksleistungen mit gut.

2. Angebot

Bibliotheken haben die gesamte aktuelle Medienvielfalt von den Printmedien, über audio-visuelle und elektronische Medien im Angebot. Sie gewährleisten den Zugang zu innovativen Medienformen, wie z.B. digitale Medien, Netzpublikationen. Die Qualität des Medienangebots zeigt sich in seiner Aktualität sowie der Breite und Tiefe des Angebots.

Indikatoren für die Qualität des Angebots:

- ▶ Die Bibliothek aktualisiert jährlich 10 % ihres Medienangebots.
- ▶ Die Bibliothek stellt gemäß internationalen Standards 2000 Medien je 1000 Einwohner des Einzugsgebiets zur Verfügung.
- ▶ Die Bibliothek ergänzt das eigene Angebot durch eine Teilnahme am Austausch von Medien und Dokumenten zwischen den Bibliotheken (auswärtiger und regionaler Leihverkehr).

Diese Werte sind bzgl. der innovativen Medienformen zu ergänzen, wenn hinreichend Erfahrungen vorliegen.

3. Zugänglichkeit

Die Nutzung der Angebote der Bibliothek setzt deren Zugänglichkeit nicht nur virtuell sondern auch physisch voraus. Ihre Zugänglichkeit, d.h., ihre Öffnungszeiten, richten Bibliotheken an den gewandelten Lebensumständen und veränderten Lebensgewohnheiten ihrer Kundinnen und Kunden aus (z.B. Berufstätige, Ganztageschüler, Studierenden, wissenschaftlich Arbeitende). Von besonderer Bedeutung sind familienfreundliche Öffnungszeiten.

Indikator für die Zugänglichkeit:

- ▶ Die Öffnungszeiten einer kommunalen Bibliothek umfassen mindestens 75 % der durchschnittlichen Öffnungszeiten des örtlichen Einzelhandels.

Die Bibliotheksstandorte (Zweigstellen oder Fahrbüchereien) sind so gewählt, dass sie mit anderen öffentlichen Funktionen und Orten gekoppelt (Einkaufs, Bildungs- und Freizeitorde) und gut an den öffentlichen Personennahverkehr angeschlossen sind. Damit sind sie auch weniger mobilen Bürgerinnen und Bürgern zugänglich.

Indikator für die Zugänglichkeit:

- ▶ Die Entfernung zu einem Bibliotheksstandort beträgt für mindestens 75 % der Bevölkerung einer Stadt weniger als 2 Kilometer.

4. Raum

Öffentliche Orte sind prägend für eine Kommune. Sie verleihen Identität, ermöglichen Identifikation und haben Aufenthaltsqualität. Die Bibliothek sind diejenigen öffentlichen Orte in einer Kommune, die die mit Abstand die höchste Besucherfrequenz aufweisen. Sie dienen als lebendige Treffpunkte, Lern- und Arbeitsorte für Einzelne und Gruppen. Die attraktive Gestaltung der Räume spiegelt diese Funktion als öffentlicher Ort wider. Das Raumangebot und die Einrichtung sind auf die Funktionen einer Bibliothek abgestimmt.

Indikator für das Raumangebot:

- ▶ Mindestens 60 m² pro 1000 Einwohner des Einzugsgebietes stehen als Raumangebot für den öffentlichen Ort Bibliothek zur Verfügung.

5. Personalausstattung und -entwicklung

Bibliotheken sind Dienstleistungseinrichtungen, die in hohem Maße personengebundene Services erbringen. Eine angemessene personelle Ausstattung ist deshalb unabdingbar. Zur Erbringung ihres umfassenden Dienstleistungsangebots setzen die Bibliotheken hauptamtlich angestelltes und fachlich qualifiziertes Personal ein und qualifizieren es laufend weiter. Die angegebenen Zahlen setzen die Nutzung zeitgemäßer technischer Möglichkeiten voraus.

Indikator für die Personalausstattung

- ▶ 1 000 Einwohnern des Einzugsgebiets stehen 0,33 Vollzeitstellen zur Erbringung der Dienstleistungen der Bibliothek zur Verfügung (bzw. 3 000 Einwohnern steht 1 Vollzeitstelle zur Verfügung).

Indikator für Personalentwicklung

- ▶ In die fachliche Weiterqualifikation der Mitarbeitenden werden jährlich mindestens 3 % der verfügbaren Arbeitstage pro Mitarbeiter investiert (6 Arbeitstage bei 5 Tage Woche). Die notwendigen Sachkosten werden im Budget der Bibliothek bereitgestellt

Leistungs- und Qualitätsindikatoren für Hochschulbibliotheken

Universitätsbibliotheken und Bibliotheken von Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen) sind nahezu durchgängig Einrichtungen in der Trägerschaft eines Bundeslandes. Sie ermöglichen und unterstützen wissenschaftliche Forschung, wissenschaftliche Lehre, das Hochschulstudium sowie eine wissenschaftliche Weiterbildung. Sie bieten interessierten Bürgern den Zugang zu deutschen und internationalen Forschungspublikationen der einzelnen Wissenschaftsfächer. Sie helfen in der Hochschule, Publikationen öffentlich zugänglich zu machen. Der Benutzer erhält wissenschaftliche Fachliteratur und Fachinformationen in der Bibliothek, am Arbeitsplatz und teilweise auch zuhause. Das benötigte Material wird teils in gedruckter Form, teils über Datennetze bereit gestellt. Gedrucktes Material überführen die Hochschulbibliotheken nach und nach in digitale Angebotsformen. Sie sind im Themenfeld Bibliothek und Information auch in der Hochschullehre tätig. Sie bieten Dienstleistungen der wissenschaftlichen Infrastruktur auf den Zugangswegen an, die ihre Benutzer benötigen (z.B. über kooperativ betriebene Verbundkataloge, Portale, Datenbanken, Internetdienste, Lernplattformen). Nicht zuletzt betreiben sie eine aktive Kundeninformation.

Darüber hinaus verfügt eine Reihe von Universitätsbibliotheken über bedeutende kulturhistorische Sammlungen und weitere Sonderbestände, welche zu erschließen, zu erhalten, für Benutzer zugänglich zu machen und zu präsentieren sind. Daneben kann eine Universitätsbibliothek auch als Landes- oder Staatsbibliothek tätig sein. Ebenso kann sie für ein Fach bzw. einen fachlichen Schwerpunkt Aufgaben im System der überregionalen Literaturversorgung Deutschlands wahrnehmen.

Hochschulbibliotheken arbeiten mit Partnerinstitutionen in ihrer Stadt zusammen. Sie sind im Bundesland sowie national arbeitsteilig organisiert und in hohem Grade vernetzt, um effektive und integrierte Dienstleistungen anbieten zu können (z.B. Erwerbungsabstimmung, Datenbanklizenzen, Medienserver, Kataloge, Fernleihverkehr, elektronische Dokumentlieferung, Archivierung, landesweite und nationale Angebote). Sie entwickeln laufend innovative Dienstleistungen, um ihren Kunden das wissenschaftliche Arbeiten zu erleichtern sowie die Nutzung elektronischer Publikationsformen attraktiv zu machen – vor Ort, im Bundesland, aber auch durch Zusammenarbeit in Deutschland und international.

Indikatoren

1. Rechtliche Grundlagen der Hochschulbibliotheken

Das Hochschulgesetz des Bundeslands erwähnt die Hochschulbibliotheken als Einrichtungen. Es beschreibt sie als zentrale Einrichtung der jeweiligen Hochschule unter der Verantwortung der Hochschulleitung. Weitere rechtliche Grundlagen der Hochschule beschreiben mindestens folgende grundlegende Aufgaben der Hochschulbibliothek: Sie umfasst alle bibliothekarischen Einrichtungen und Sammlungen der Hochschule. Sie ist für die Bereitstellung von wissenschaftlicher Literatur und wissenschaftlicher Information an der Hochschule verantwortlich und erhält die notwendigen Ressourcen dafür. Sie organisiert die mit diesen Aufgaben zusammenhängenden Arbeitsprozesse. Der/die verantwortliche Leiter/in verfügt über eine Hochschulausbildung und eine bibliothekarische Qualifikation oder gleichwertige Erfahrungen.

2. Finanzierung, Bestandsaufbau und Lizenzen

Die Hochschulbibliothek ist eine zentrale Einrichtung der Hochschule, die als Infrastruktureinrichtung erheblich zum Erfolg in Forschung und Studium beiträgt. Erhebungen zeigen, dass die Aufwendungen des Bundeslands für eine Hochschule und für deren Bibliothekssystem miteinander korrelieren. Wissenschaftsrangings belegen, dass die Bewertung des Bibliotheksangebots für Studierende in die Bewertung von Wissenschaftsfächern der Hochschulen eingeht. Auswertungen von Betriebszahlen haben ergeben, dass der Anteil einer leistungsfähigen Hochschulbibliothek an den Aufwendungen des Hochschulträgers einer voll ausgebauten Hochschule mindestens 5% (Sach- und Personalmittel) betragen muss. Die Höhe des Anteils hängt im Einzelfall von der Größe und der Ausrichtung der Hochschule ab.

Entscheidende Größen für die Leistungsfähigkeit der Hochschulbibliotheken sind die verfügbaren Mittel für Bestandsaufbau und Lizenzen. Die Höhe der verfügbaren Mittel wird nach anerkannten Bedarfsstandards für Fachliteratur und Fachinformation der Wissenschaftsfächer bemessen. Diese Standards berücksichtigen Marktanalysen (vor allem im Hinblick auf Angebot und Preise), Qualitätsindices und das Nutzerverhalten im jeweiligen Fach. Die Höhe der Jahressumme soll auch die Anzahl der Wissenschaftler im Fach und den Spezialisierungsgrad der Forschung an der Hochschule berücksichtigen. Um wettbewerbsfähig zu sein, muss die Jahressumme für wissenschaftliche Literatur und Datenbanken mindestens so hoch sein wie in Hochschulen mit vergleichbarem Fächerspektrum und vergleichbarer Größe. Für eine erfolgreiche Arbeit zu den meisten wissenschaftlichen Fragestellungen ist die Verfügbarkeit aktueller

deutscher und internationaler Fachliteratur entscheidend. Durch die erheblichen Preissteigerungen für Forschungsliteratur und -information in den letzten 15 Jahren haben die Bibliotheken bereits einen Teil ihrer Leistungsfähigkeit für die Hochschulen eingebüßt. Daher wird ein jährlicher Zuschlag von 5 % der Mittel für Erwerbung und Lizenzen bereitgestellt, um Preissteigerungen anzufangen und die Leistungsfähigkeit der Hochschule zu sichern.

Negative Auswirkungen von Währungsschwankungen (z.B. die Streichung bisher bereitgestellter Datenbanken und Zeitschriften) punktuell werden durch Zuschläge ausgeglichen.

Die Fachliteratur zur Literaturversorgung der Studierenden kommt als zusätzliche Anforderung neben der Literaturversorgung der Forschung hinzu. Ein umfangreiches Angebot an aktueller Studienliteratur und weiteren Materialien ist eine entscheidende Voraussetzung, damit mehr als 2 Mio. Studierende in Deutschland ihr Studium rasch und effizient absolvieren können. Die Hochschulbibliothek ist finanziell in der Lage, die notwendige Anzahl an aktuellen Fachbüchern, Fachzeitschriften und Datenbanklizenzen entsprechend dem Bedarf bereitzustellen. Steigt die Anzahl der Studierenden, so steigen die Ressourcen hierfür ebenfalls.

3. Öffentlicher Zugang

Die wichtigste Zielgruppe der Hochschulbibliothek sind die Mitglieder der eigenen Hochschule, vor allem Studierende und Wissenschaftler. Über diese Zweckbindung hinaus steht die Hochschulbibliothek auch jedem Bürger offen, der mit ihren wissenschaftlichen Beständen und Ressourcen arbeiten möchte. Der Träger finanziert den notwendigen Zusatzaufwand zur Erfüllung dieses öffentlichen Auftrags.

4. Öffnungszeiten und Zugang zu den Dienstleistungen

Die Hochschulbibliothek hat kundenfreundliche Öffnungszeiten, die auch die Abendstunden umfassen. Die Zentralbibliothek ist an größeren Hochschulen mindestens 80 Wochenstunden geöffnet. Die Hochschulbibliothek ist auch am Wochenende zugänglich.

Dienstleistungen der Hochschulbibliothek, die über Datennetze vermittelt werden, stehen dem Benutzer ohne Unterbrechung und vom Ort seiner Wahl aus zur Verfügung, soweit vertragliche Regelungen nicht entgegenstehen.

5. Arbeitsplatz-Angebot in der Bibliothek

Die Hochschulbibliothek ist das Studienzentrum ihrer Hochschule. Sie stellt Arbeitsplätze für die wissenschaftlich Arbeit in den Bibliotheksräumen nach folgenden Richtwerten bereit:

- 12–16 Arbeitsplätze je 100 Studierende der Geisteswissenschaften
- 12–16 Arbeitsplätze je 100 Studierende der Sozialwissenschaften
- 8–12 Arbeitsplätze je 100 Studierende der Naturwissenschaften
- 6– 8 Arbeitsplätze je 100 Studierende der Medizin und der Ingenieurwissenschaften.

An den Arbeitsplätzen ist der Zugang zum Intranet der Hochschule und zum Internet möglich.

6. Engagement in der Lehre

Für einen erfolgreichen Verlauf des Studiums ist es auch entscheidend, dass Studierende rasch wissenschaftliche Literatur recherchieren, deren Aktualität und Relevanz beurteilen sowie Forschungsergebnisse für eigene Studienleistungen (Referat, Hausarbeit, Qualifikationsarbeit) auswerten können. »Informationskompetenz« ist eine Schlüsselqualifikation für Forschung, Lehre und Studium und soll ein integraler Bestandteil der Curricula der Wissenschaftsfächer werden. Mitarbeiter der Hochschulbibliothek wirken am Bildungsprozess der Studierenden mit – z.B. durch Lehrveranstaltungen, Tutorien, Bibliothekseinführungen sowie durch Beiträge zu elektronischen Lernumgebungen. Der Träger stellt die notwendigen Mittel hierfür je nach Konzept ggf. zusätzlich bereit. Darin sind zusätzliche Personalstellen im notwendigen Umfang berücksichtigt.

7. Einheitliches Suchsystem

Hochschulbibliotheken erschließen Materialien wesentlich differenzierter als die bekannten Suchmaschinen dies tun. Der Benutzer soll die im Bibliothekssystem verfügbaren und die über Datennetze zugänglich gemachten Quellen in einem einheitlichen Suchsystem der Hochschulbibliothek recherchieren können. Die Träger finanzieren die Zusammenführung der unterschiedlichen Nachweise. Ebenso finanzieren sie maschinenlesbare Kataloge von Altbeständen und Teilbeständen, für die ältere Nachweisformen (wie Zettelkataloge und Bandkataloge) existieren.

8. Leihverkehr und Dokumentlieferung

Die Hochschulbibliothek ist dem Leihverkehr der deutschen Bibliotheken angeschlossen. Sie ist in der Lage, dem Benutzer die von ihm bestellten Materialien aus deutschen Bibliotheken in der Regel innerhalb einer Woche zugänglich zu machen. Die Träger ermöglichen die Dokumentlieferung urheberrechtlich geschützten Materials gegen eine einheitliche niedrige Urheberpauschale, vorzugsweise an den Arbeitsplatz des Benutzers. Der Träger der Hochschulbibliothek finanziert die unverzügliche und kostengünstige Literaturversorgung von

Wissenschaft und Forschung auf diesen Wegen für Hochschulangehörige in seinen Einrichtungen im notwendigen Umfang zusätzlich.

9. Elektronisches Publizieren an der Hochschule

Der Träger versetzt die Hochschulbibliotheken in die Lage, Dienstleistungen für die Infrastruktur des elektronischen Publizierens an der Hochschule, für die individuelle Literaturverwaltung der Benutzer und für die dauerhafte Bereitstellung elektronisch gespeicherter Forschungsergebnisse der Hochschulmitglieder zu erbringen. Hierfür stellt er Sachmittel mindestens in Höhe von 2 % des Jahresetats für Bestandsaufbau und Lizenzen zusätzlich bereit.

10. Überführung gedruckter Werke in Netzversionen

Benutzer von Hochschulbibliotheken erwarten, dass für Forschung und Studium wesentliche Quellen, Fakten und Daten im Volltext online zugänglich werden. Das gilt besonders für bisher gedruckt vorliegende Bücher und Zeitschriften im Bestand. Der Träger stellt die notwendigen Ressourcen zusätzlich bereit, damit die Hochschulbibliothek Bibliotheksbestand digitalisieren und erschließen kann. Dabei arbeiten die Hochschulbibliotheken arbeitsteilig und stellen sich Digitalisate im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gegenseitig zur Verfügung. Der Träger stellt für den Zugang zu digitalisierten Druckwerken durch vertragliche Regelung ebenfalls zusätzliche Mittel bereit.

11. Verantwortung für die kulturelle Überlieferung

Nicht selten verfügen Hochschulbibliotheken über wertvollen Altbestand und über Sondersammlungen, die teilweise seit Jahrhunderten aufbewahrt werden und an künftige Generationen unversehrt weiterzugeben sind. Hier stellen sich spezialisierte Aufgaben der Erschließung, der schonenden Aufbewahrung, der Restaurierung, der Reproduktion und Digitalisierung, der Zugänglichkeit am Ort und im Leihverkehr sowie der Präsentation, für die Planungs- und Umsetzungskonzepte notwendig sind. Der Träger stellt hierfür Sachmittel mindestens in Höhe von 3 % des Jahresetats für Bestandsaufbau und Lizenzen zusätzlich bereit.

12. Qualifizierte Bibliotheksbeschäftigte

Die Arbeitsvorgänge für das Erbringen der Dienstleistungen einer Hochschulbibliothek erfordern einerseits Spezialkenntnisse und andererseits eine klare Kundenorientierung. Beide werden in den Ausbildungseinrichtungen für Bibliothekare vermittelt. Mindestens 75 % der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschulbibliothek verfügen über eine bibliotheksspezifische Ausbildung und sollten hauptamtlich tätig sein. Die Bibliothek betreibt eine aktive Personalentwicklung. Angemessene Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten sichern die

Dienstleistungsqualität für die Dauer der beruflichen Tätigkeit. Der Träger stellt für die fachliche Weiterqualifikation jährlich mindestens 3% der Kernpersonalkosten (ohne Sozialabgaben) zusätzlich bereit.

13. Bau und Ausstattung

Die Bundesländer sollen für Bauplanung und Baufinanzierung von Hochschulbibliotheken Mittel in mindestens derselben Höhe wie die bisherige Bundesländer-Finanzierung garantieren. Der Träger richtet Bau und Ausstattung an den branchenüblichen Standards zur Bau- und Nutzungsplanung von Hochschulbibliotheken aus. Der Träger finanziert das Bibliotheksinformationssystem der Hochschule als technisches Herzstück der Bibliotheksdienstleistungen, die auf dem aktuellen Stand der Technik zu halten sind.

14. Laufende Verbesserung der Dienstleistungen

Die Hochschulbibliothek verbessert ihre Dienstleistungen kontinuierlich und entwickelt sie im Hinblick auf ihre Benutzer weiter. Sie legt hierfür Bewertungen der Hochschulleitung zugrunde, aber auch solche der Bibliotheksbenutzer, die regelmäßig (z.B. alle 2 Jahre) zu den Dienstleistungen befragt werden, und Ergebnisse von rankings/benchmarks. Der Träger finanziert notwendige Verbesserungen durch Bereitstellung der Ressourcen.

Materialien zu einem Bibliotheksgesetz

Einführung

Die bibliothekarischen Verbände haben in den vergangenen Jahren auf vielen Ebenen für ein Bibliotheksgesetz in Deutschland gearbeitet, um gemeinsam das Strategiekonzept »Bibliothek 2007« von BID und Bertelsmann-Stiftung umzusetzen. Die zentrale Forderung dieses Konzepts, eine gesetzliche Absicherung der Bibliotheken zu erreichen, wurde bei der Anhörung und in Diskussionen mit der Enquete-Kommission »Kultur in Deutschland« vertreten, von der BID-Arbeitsgruppe »Bibliotheksgesetz« argumentativ weiterentwickelt, in Gesprächen mit vielen Bundespolitikern und durch die Initiativen einzelner Landesverbände des Deutschen Bibliotheksverbandes und deren Gespräche mit ihren Landespolitikern weiter verfolgt.

Die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages »Kultur in Deutschland« empfiehlt in ihrem Schlussbericht den Ländern, »Aufgaben und Finanzierung der öffentlichen Bibliotheken in Bibliotheksgesetzen zu regeln. Öffentliche Bibliotheken sollen keine freiwillige Aufgabe sein, sondern eine Pflichtaufgabe werden.« (Bundestags-Drucksache 16/7000, S. 132).

Diese Kernaussage, verbunden mit einer umfassenden Analyse von Bibliotheksgesetzen in Europa, die zu hervorragenden Bibliothekssystemen in ihren Ländern führten, hat sich der Deutsche Bibliotheksverband (dbv) zu eigen gemacht und seinerseits ein Musterbibliotheksgesetz entworfen.

Dieses Muster für ein Bibliotheksgesetz beinhaltet alle für ein stabiles und innovatives Bibliothekssystem in den Bundesländern notwendigen Bestandteile. Es ist demnach sehr umfangreich und nicht, wie es Juristen bevorzugen, ein schlankes Gesetz. Dieses wäre nur möglich, wenn es in Deutschland eine einzige zuständige gesetzgebende Kompetenz wie den Bund geben würde, die von der Übernahme unseres Gesetzentwurfes zu überzeugen gewesen wäre. Da die Behandlung von Bibliotheksgesetzen nach unserem föderalen Staatssystem Angelegenheit der Länder ist, verfolgt das BID-Musterbibliotheksgesetz die Zielsetzung, den für die Weiterentwicklung unserer Bibliotheken zu regelnden Kanon in vollem Umfang vorzustellen und die Möglichkeit zu eröffnen, einzelne Bausteine in ein jeweiliges Landesgesetz einzufügen.

Bei allen Überlegungen und Gesetzentwürfen kommt es weniger darauf an, den derzeitigen Besitzstand gesetzlich zu regeln, so wie es das erste in einem Bundesland vorliegende Bibliotheksgesetz (<http://www.bibliothekverband.de/lv-thueringen/Thueringer-Bibo-Gesetz.pdf>) aufweist, sondern vielmehr der

Empfehlung der Enquete-Kommission zu folgen und die Aufgaben und Finanzierung der öffentlichen Bibliotheken als Pflichtaufgabe der Länder und Kommunen auszugestalten. Wie fruchtbringend diese gesetzliche Verbindlichkeit sein kann, haben die Bibliotheksgesetze in Dänemark, Finnland und Großbritannien gezeigt.

Diese sehr unterschiedlichen Gesetze haben folgendes gemein: die Pflicht zum Angebot von Bibliotheksdienstleistungen und eines topaktuellen Bibliotheksbestandes unter Berücksichtigung aller neuen Entwicklungen auf dem Medien- und Informationsmarkt, die kostenfreie Nutzung durch jedermann, die ausreichende Finanzierung durch die Kommune, die finanzielle Förderung von Infrastrukturen und Netzwerken durch den Staat, sowie die Einbindung in staatliche Bildungskonzepte.

Wir müssen uns an diesen Best Practices messen und dürfen uns nicht mit bloßen Besitzstandsregelungen zufrieden geben. Wir haben starke Partner, die Aussagen des Bundespräsidenten Horst Köhler in seiner Weimarer Rede vom Oktober 2007 und die Empfehlungen der Enquete-Kommission des Bundestages, auf die wir uns uneingeschränkt berufen müssen.

Wenn es auch in Deutschland künftig leistungsstarke, innovative öffentliche Bibliotheken allerorts geben soll, dann müssen folgende Regelungen in die Bibliotheksgesetze der Länder Eingang finden:

1. Pflicht der Kommune zum Angebot und zur Unterhaltung einer Bibliothek mit für die Weiterentwicklung notwendigen materiellen und finanziellen Ausstattungen und fachlich ausgebildetem Personal.
2. Definition der Bibliothek als eigenständige und kooperierende Bildungseinrichtung.
3. Pflicht zum Angebote von Dienstleistungen und Bestandserweiterung unter Berücksichtigung aller neuen Entwicklungen auf dem Medien- und Informationsmarkt.
4. Entwicklung eines auch örtlich definierten Netzes von Bibliotheken unter Einbeziehung aller Bibliothekstypen, so auch der Schul- und Spezialbibliotheken sowie kirchlichen Bibliotheken, einschließlich der gesetzlich geregelten Trägerschaft der Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken.
5. Pflicht des Landes zur Förderung sowie eine klare Regelung der finanziellen Beteiligung des Landes an der Aufrechterhaltung eines flächendeckenden Netzes Öffentlicher Bibliotheken sowie die Einstellung entsprechender Mittel in den Etat des zuständigen Fachministeriums.
6. Maßnahmen zur Bewahrung des kulturellen Erbes und zur Bestandserhaltung sind einer besonderen Wertung zu unterziehen und durch Landesmittel ausdrücklich sicherzustellen und zu fördern.

Musterentwurf

Bibliotheksgesetz (BibG)

Präambel

Das Land, seine Gemeinden und Landkreise sowie die unter der Rechtsaufsicht des Landes stehenden juristischen Personen unterhalten geordnete und erschlossene Sammlungen von Büchern und anderen Medien in körperlicher und unkörperlicher Form (Bibliotheken). Sie sind nach Maßgabe ihrer Benutzungsbestimmungen und mit Rücksicht auf ihren konkreten Zweck für jedermann zugänglich und gewährleisten damit in besonderer Weise das Grundrecht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert unterrichten zu können. Die Bibliotheken sind Partner für Bildung, Wissenschaft und lebenslanges Lernen. Sie sind Orte der Begegnung und der Kommunikation. Unbeschadet ihrer besonderen Aufgabenstellungen bilden die Bibliotheken des Landes in ihrer Gesamtheit einen wichtigen Bestandteil des Kulturlandes.

Dieses Gesetz konkretisiert die besondere Bedeutung der Bibliotheken für die Pflege von Bildung, Kultur und Wissenschaft, die Verwirklichung von Grundrechten, die demokratische Willensbildung und die freie Entfaltung der Persönlichkeit. Die Bibliotheken haben die Wertungen des Gesetzes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beachten. Sie sind nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Kooperation untereinander und mit anderen Einrichtungen der Bildung, Kultur und Wissenschaft im Land verpflichtet.

Die nachfolgenden Vorschriften sollen ein leistungsstarkes Bibliothekssystem im Land und dessen Betrieb gewährleisten.

§ 1 Wissenschaftliche Bibliotheken

(1) Bibliotheken mit umfangreichen Beständen für wissenschaftliche Forschung und Lehre (wissenschaftliche Bibliotheken) bestehen an den Hochschulen des Landes oder als eigenständige Forschungsbibliotheken.

(2) Die Bibliotheken an den Hochschulen und wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen stellen die für Lehre, Forschung und Studium erforderlichen Bücher, Zeitschriften und andere Medien in körperlicher und unkörperlicher Form bereit. Sie fördern durch geeignete Schulungs- und Lehrangebote die Informations- und Medienkompetenz der Lehrenden und Studierenden ihrer Hochschule. Sie wirken bei der freien und ungehinderten Verbreitung und Zugänglichmachung (Open Access) von Forschungsergebnissen mit. Die Bibliotheken an den Universitäten sammeln und bewahren vornehmlich Literatur der an den Hochschulen vertretenen Wissenschaften. Für die Altbestände der Hochschulbibliotheken gilt Absatz 3 entsprechend. Im übrigen gelten die Regelungen des Landes-Hochschulgesetzes.

(3) Die Landes- und Forschungsbibliotheken mit Altbeständen und spezialisierten Sammlungen sind in besonderer Weise für die Bewahrung, Erschließung und Vermittlung des von ihnen verwalteten Bibliotheksgutes zuständig. Hierzu gehören auch die sachgerechte Aufbewahrung, Konservierung und Restaurierung. Besonders bedeutende oder gefährdete Bestände sollen durch Maßnahmen der Verfilmung und Digitalisierung geschützt und für zukünftige Generationen erhalten werden.

(4) Die wissenschaftlichen Bibliotheken stellen über edukative Angebote zur Entwicklung von Informationskompetenz an Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums und der Regelschule ab Klassenstufe 9 das Erlernen neuer Strategien und Techniken der eigenständigen wissenschaftlichen Fachrecherche sicher.

§ 2 Öffentliche Bibliotheken

(1) Die Städte, Gemeinden und Landkreise unterhalten Öffentliche Bibliotheken als Pflichtaufgabe. Sie sind nach Maßgabe für jedermann zugänglich. Mit ihren geordneten und erschlossenen Sammlungen gewährleisten sie in besonderer Weise das Grundrecht auf freien Zugang zu Informationen. Kreisbibliotheken sichern in Zusammenarbeit und Abstimmung mit anderen Bibliotheken, dass alle Bürgerinnen und Bürger Zugang zu einer Bibliothek haben. Die öffentlichen Bibliotheken dienen der schulischen, beruflichen, allgemeinen und kulturellen Bildung, der Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz sowie der Pflege von Sprache und Literatur. Alle Bürgerinnen und Bürger haben einen Anspruch auf Grundversorgung.

(2) Öffentliche Bibliotheken sind in besonderer Weise der Leseförderung für Kinder und Jugendliche verpflichtet. Durch die Bereitstellung fremdsprachiger Literatur und durch interkulturelle Veranstaltungen leisten sie einen Beitrag zur

Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger und zur interkulturellen Bildung. Sie bieten ihren Nutzern Zugang zum Internet.

(3) Der Bestand der öffentlichen Bibliotheken ist aktuellen Lese- und Informationsbedürfnissen verpflichtet, berücksichtigt aber auch den Kernbestand allgemeiner literarischer, kultureller, gesellschaftlicher, naturwissenschaftlicher und technischer Bildung. Darüber hinaus sammeln und bewahren die öffentlichen Bibliotheken Literatur und Medien, die die lokale Geschichte, örtliche Ereignisse und bedeutenden Persönlichkeiten der Gemeinde betreffen. Sie leisten einen Beitrag zur Heimat- und Brauchtumpflege.

(4) Öffentliche Bibliotheken bilden kommunale und regionale Netzwerke mit den anderen Einrichtungen der Kultur und Bildung.

§ 3 Bibliotheken und Schule

(1) Eine wichtige Aufgabe der Bibliotheken, besteht in der Unterstützung junger Menschen in ihrer schulischen Ausbildung und persönlichen Entwicklung. Das geschieht in erster Linie durch das Bereitstellen geeigneter Bücher und Medien in körperlicher und unkörperlicher Form sowie durch Beratung in den Öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken. In Kooperation mit den Schulen bieten Bibliotheken Führungen und andere bibliothekspädagogische Veranstaltungen an. Schulbibliotheken fällt eine wichtige Aufgabe in der direkten Versorgung zu. Zur Sicherung der Qualität und der effektiven Ressourcennutzung werden Schulbibliotheken in die lokale oder regionale Bibliotheksstruktur eingebunden.

(2) Die Kooperation von Bibliothek und Schule soll die Lesekompetenz der Schülerinnen und Schüler stärken, ihnen Freude an Literatur und Wissen vermitteln und sie befähigen, eigenständig Informationen zu finden und zu bewerten. Geeignete Maßnahmen der Leseförderung werden in Zusammenarbeit mit Kindergärten und Horten durchgeführt.

§ 4 Bibliotheken und berufliche Bildung

Die Bibliotheken des Landes stehen den Bürgerinnen und Bürgern für ihre berufliche Bildung zur Verfügung. Hierzu können die Bibliotheken mit örtlichen Bildungsträgern, insbesondere mit den Volkshochschulen kooperieren. Die öffentlichen Bibliotheken stellen geeignete Informationen für Arbeitssuchende und Berufsanfänger bereit.

§ 5 Bibliotheken im kulturellen Leben

(1) Es ist Aufgabe der Bibliotheken, insbesondere das schriftliche kulturelle Erbe zu pflegen und zu bewahren. Darüber hinaus unterstützen sie mit ihren Beständen das Angebot anderer Kultureinrichtungen.

(2) Bibliotheken sind durch kulturelle Veranstaltungen in der Öffentlichkeit präsent. Durch Kooperation mit anderen kulturellen Einrichtungen entsteht ein spartenübergreifendes Kulturangebot. Bibliotheken sind Teil der kulturellen Infrastruktur; das gilt in besonderer Weise für den ländlichen Raum. Bibliotheken geben Autoren und Künstlern der Region ein Forum für Ihre Werke.

§ 6 Bibliotheken und Gesellschaft

(1) Bibliotheken ermöglichen die mündige demokratische Teilhabe an der politischen Willensbildung, indem sie den durch das Grundgesetz vorgegebenen Zugang zu allgemeinen Informationsquellen eröffnen. Sie gewährleisten einen politisch, weltanschaulich und religiös ausgewogenen Bestand.

(2) Bibliotheken leisten einen Beitrag zu sinnvoller und erfüllender Freizeitgestaltung. Sie unterstützen Menschen in schwierigen Lebenssituationen und mit Behinderungen durch geeignete Informations- und Medienangebote. Bibliotheken sind als barrierefreie Orte der Begegnung und der Kommunikation für alle zu gestalten.

(3) Bibliotheken fördern das bürgerschaftliche Engagement; sie binden ihre Nutzerinnen und Nutzer in ihre Arbeit ein und entwickeln Konzepte der Partizipation.

§ 7 Zusammenarbeit der Bibliotheken

(1) Die Bibliotheken wirken bei der Erfüllung überregionaler Aufgaben, bei der Entwicklung neuer Dienstleistungen, bei der Erwerbung im Rahmen von Konsortien, bei der Fernleihe sowie bei der Ausbildung in bibliothekarischen Berufen zusammen. Soweit dies nicht im Rahmen der bibliothekarischen Verbände geschieht, werden hierfür geeignete Gremien gebildet.

(2) Die Bewahrung des kulturellen Erbes durch möglichst vollständige Sammlung aller Medien in körperlicher und unkörperlicher Form die im Land erschienen und

veröffentlicht wurden, sowie der Medien in körperlicher und unkörperlicher Form, die einen Bezug zum Land und seiner Geschichte haben, wird der Landesbibliothek übertragen. Sie nimmt nach Maßgabe das Pflichtexemplarrecht wahr.

(3) Die Landesfachstellen für Öffentliche Bibliotheken beraten öffentliche Bibliotheken und ihre Träger, unterstützen den Auf- und Ausbau leistungsfähiger Bibliotheken und fördern die Weiterentwicklung der Bibliotheken zu modernen, benutzerorientierten Informations-, Bildungs- und Dienstleistungszentren. Sie werden durch das Land finanziert.

§ 8 Finanzierung von Bibliotheken

(1) Die Träger der Bibliotheken sind für die Finanzierung zuständig. Darüber hinaus fördert das Land den Auf- und Ausbau leistungsfähiger Bibliotheken und unterstützt die Aktualisierung des Bestandes und das Angebot von innovativen Dienstleistungen.

(2) Benutzungsentgelte und Gebühren können erhoben werden. Sie sind sozial ausgewogen zu gestalten. Die allgemeine Benutzung des Bestandes ohne Ausleihe ist frei.

§ 9 Verordnungsermächtigung

Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz im Wege einer Rechtsverordnung zu erlassen.

§ 10 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am ... in Kraft.

Diese Fassung entstand in Anlehnung an den Entwurf für ein Bibliotheksgesetz des Freistaates Thüringen durch den Landesverband Thüringen des Deutschen Bibliotheksverbandes:

<http://www.bibliotheksverband.de/lv-thueringen/bibliotheksgesetz.html>

»Gute Ideen für gute Bibliotheken« ist ein Supplement zu der Broschüre
»21 gute Gründe für gute Bibliotheken«
Hrsg.: BID – Bibliothek & Information Deutschland
Berlin 2008

Konzept und Inhalt: Gabriele Beger (dbv/DGI), Ulrich Hohoff (VDB),
Hella Klauser (dbv/knb), Barbara Lison (BID), Jürgen Lorenzen (dbv),
Cornelia Vonhof (BIB), Ulla Wimmer (dbv/knb)
Grafisches Konzept und Gestaltung: Victor Ströver, nordsign, Bremen

Bundespräsident Horst Köhler über Bibliotheken in Deutschland:

»Die deutschen Bibliotheken – und zwar alle, von der hoch spezialisierten Forschungsbibliothek bis zur kleinen Stadtteilbibliothek – sind ein unverzichtbares Fundament in unserer Wissens- und Informationsgesellschaft. Die öffentlichen Bibliotheken sind weder ein Luxus, auf den wir verzichten könnten, noch eine Last, die wir aus der Vergangenheit mitschleppen: sie sind ein Pfund, mit dem wir wuchern müssen.

Trotz des wichtigen Beitrags der Bibliotheken für die Bildung und das selbstständige Lernen, fehlt in Deutschland – im Gegensatz zu den erfolgreichen PISA-Ländern – die strategische Verankerung der Bibliotheken als Teil unserer Bildungsinfrastruktur. Durchgängige bildungspolitische Zielsetzungen gemeinsam mit dem Bibliothekswesen sind heute weder auf Länderebene noch in der Politik des Bundes in ausreichendem Maße anzutreffen. Meine Meinung ist: Bibliotheken gehören deshalb in Deutschland auf die politische Tagesordnung.«

Bundespräsident Horst Köhler: »Ein Freudentag für die Kulturnation« – Festrede anlässlich des Festaktes zur Wiedereröffnung der Herzogin Anna Amalia Bibliothek am 24.10.2007 in Weimar



**BIBLIOTHEK &
INFORMATION
DEUTSCHLAND**